

Scheidet man aber so die religiös-sittlichen und theocratischen Momente von den juridischen, so macht man sich damit nicht etwa einer Gleichgültigkeit gegen die ersteren oder einer Mißachtung und Unterschätzung derselben schuldig, vielmehr geschieht dies aus dem gegentheiligen Grunde, nämlich gerade deshalb, weil man die religiös-moralischen Pflichten für zu geistiger, inniger und heiliger Natur hält, als daß man glauben könnte, sie einer anderen Macht, als der freien religiös-sittlichen Ueberzeugung der Mitbürger und ihren kirchlichen Vereinen unterstellen zu dürfen.

Der Staat hat aber selbstverständlich nichtsdestoweniger die Pflicht und ein lebendiges Interesse daran, die Kirche und die öffentliche Moral bei Mißbilligung des Selbstmordes, wie aller unsittlichen und unreligiösen Handlungen, zu unterstützen, und nur zu wünschen, daß diese Organe darin nicht gleichgültig und lau werden, sondern unablässig dergleichen traurigen Verirrungen thunlichst entgegenzuwirken streben.

Prüft man nun von diesen Gesichtspunkten aus die gegenwärtig im Königreiche Sachsen wegen der Selbstmörder bestehenden polizeigesetzlichen Bestimmungen, so läßt es sich nicht verkennen, daß dieselben in mehreren Punkten als zu rigorös nicht mehr zeitgemäß und in anderen Punkten, ohne daß bisher ihre ausdrückliche Aufhebung erfolgte, von selbst obsolet geworden sind, wie dies beispielsweise rücksichtlich der in § II. des Mandats vom 20. November 1779 enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der freventlichen Selbstmörder, welche mittelst Schindkarren oder Schleife fortgeschafft und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden sollen, der Fall ist, dafern sich ihre Leichen zu der im Generale vom 8. Juli 1794 vorgeschriebenen Ablieferung an die Anatomie nicht mehr eignen.

Es darf dies auch bei dem Alter der fraglichen Gesetze, da solche in den Anschauungen und Vorurtheilen einer längst entschwundenen Zeit wurzeln, kaum Wunder nehmen. Schon dieserhalb erscheint es daher rathsam und nöthig, diese veralteten und ziemlich zerstreuten Bestimmungen einer Sichtung und Revision zu unterwerfen und die unterzeichnete Deputation hat daher keinen Grund, dem darauf gerichteten und von der zweiten Kammer einmüthig beschlossenen allgemeinen Antrag unter Punkt 1 entgegenzutreten. Sie thut dies aber ebensowenig bezüglich der weiter sub a. und b. beigefügten speciellen Vorschläge, weil dieselben zugleich die eigentliche Motivirung des allgemeinen Revisionsantrags oder dessen nähere Begründung in materieller Beziehung in sich schließen und demnächst, wengleich nur in den weitesten Umrissen diejenigen Richtlinien, welche man bei der künftigen Revision berücksichtigt zu sehen wünscht, andeuten, auch die Königlichen Commissare diesen Punkten uneingeschränkt zugestimmt haben.